

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim
vom 12.03.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat in seiner Sitzung vom 06.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 Satz 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 20.12.1996 und die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 22.02.2011 werden wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis Bestattungswesen

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 305,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 420,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte | 305,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) Einzelgrabstätten bei normaler Belegung | 750,00 € |
| b) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung | 1.270,00 € |
| c) Familiengrabstätte | |
| aa) Doppelgrabplatz | 1.520,00 € |
| bb) jeder weitere Grabplatz (in der Breite) | 750,00 € |
| cc) jede weitere Belegungsstelle (bei Tieferlegungen) | 520,00 € |
| d) Urnengrabstätte als Wahlgrab zur Beisetzung einer Urne | 410,00 € |
| e) anonyme Beisetzung von Urnen | 330,00 € |
| 2. Beisetzung in vorhandenen Wahlgräbern | |
| a) Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 320,00 € |
| b) Beisetzung von Urnen | |
| aa) in einen Einzelgrab oder einer Familiengrab -je Grabplatz können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden- pro Urne | 320,00 € |
| bb) in einem Urnengrab -es können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden- je Urne | 320,00 € |
| 3. Beisetzung in Urnenwand/-stele | |
| a) Erwerb einer Urnenkammer (zur Beisetzung von max. 3 Urnen in einfacher Ausfertigung bzw. von 2 Urnen mit Überurne)* | 1.320,00 € |
| 4. Rasengräber | |
| a) für Erdbeisetzungen -nur eine Beisetzung- NR 20 Jahre! | 550,00 € |
| b) für Urnen -max. 2- NR 20 Jahre | 350,00 € |

5. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist pro Verlängerungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1, 2 u. 3 angegebenen Gebühr zu zahlen.

* Die Kosten der Inschrift der Grabplatte für die Urnenkammer sind nicht in den Kosten enthalten; sie sind durch die Nutzungsberechtigten auf Grund eines Antrages an einen Steinmetz zu tragen.

III. Ausheben und Schließen von Gräbern

1. Ausheben und Verfüllen eines Einfachgrabes (2,10 m x 1,05 m x 1,80 m) -§ 12 u. § 14 der Friedhofsatzung-	488,00 €
2. Ausheben und Verfüllen eines Tiefgrabes (2,10 m x 1,05 m x 2,40 m) -§ 14 Abs. 3 der Friedhofsatzung-	598,00 €
3. Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes (1,00 m x 0,60 m x 1,00 m) -§ 14 Abs. 12 der Friedhofsatzung-	298,00 €
4. Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes -§ 15 der Friedhofsatzung-	98,00 €
5. Ausheben und Verfüllen eines Grabes	
aa) mit nachträglicher Tieferlegung einer bereits beigesetzten Leiche im gleichen Grab	698,00 €
bb) bei Umbettung außerhalb des Friedhofes (Ausgrabung)	698,00 €
cc) bei Umbettung innerhalb des Friedhofes	
-mit Herstellung eines neuen Einfachgrabes-	1.186,00 €
-mit Herstellung eines neuen Tiefgrabes-	1.296,00 €

Bei Durchführung der vorgenannten Arbeiten durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer ist die vom Unternehmer berechnete Mehrwertsteuer als Bestattungsgebühr durch den Gebührenschuldner zu übernehmen.

IV. Benutzung der Leichenhalle und Sonstiges

1. Ordnung und Abwicklung einer Bestattung	215,00 €
2. Genehmigungsgebühr für Grabmale, Einfassungen u. Abdeckungen je Fall	75,00 €
3. Benutzung der Leichenhalle einschl. Reinigung	275,00 €
4. Benutzung der Leichenzelle	104,00 €
5. Kühlung der Leichenzelle je angefangenen Tag	30,00 €
6. Benutzung des Transportsarges	75,00 €
7. Benutzung des Harmoniums	35,00 €
8. für Orgel- und Harmoniumspieler	48,00 €
9. Entkleiden, Waschen, Ankleiden, Einsargen	68,00 €
10. Trägerlohn für Leichenträger je Mann	35,00 €
11. Benutzung Musikwiedergabegerät	0,00 €

Bei Durchführung der vorgenannten Arbeiten (insbesondere der Ziffern 8 - 10) durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer ist die vom Unternehmer berechnete Mehrwertsteuer als Bestattungsgebühr durch den Gebührenschuldner zu übernehmen.

V. Sonstiges

Soweit für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe oder für Leistungen der Gemeinde im Bestattungswesen keine speziellen Gebührensätze oder Regelungen getroffen sind, sind der Gemeinde die für ihre Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 22.02.2011 tritt zum 31.03.2013 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 12.03.2013

(Manfred Gräf)
Bürgermeister